

schnittsleiter der Bewachung auszuarbeiten und ihre Tätigkeit anzuleiten.

7. Die Leiter des Streckenschutzes und die Abschnittsleiter für Bewachung werden durch das Volkskommissariat für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Gehilfen des Chefs der Inneren Schutztruppen und dem Leiter für Schutz des Eisenbahnwesens eingesetzt.

8. Dem Gehilfen des Chefs der Inneren Schutztruppen und Leiter für Schutz des Eisenbahnwesens stehen 2 Genossen zur Verfügung, von denen einer Vertreter der Transportabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und der andere Leiter der Eisenbahnmiliz bei der Hauptverwaltung für Miliz des Volkskommissariats für Inneres ist.

9. Die Inneren Schutztruppen, welche zur Bewachung der Eisenbahn eingesetzt werden, sind verpflichtet, ohne Einmischung in die Leitung des Eisenbahnverkehrs den Organen des Volkskommissariats für Verkehrswesen, der Transportabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und der Eisenbahnmiliz jegliche Unterstützung zu gewähren und auf Anforderung der entsprechenden Behörden Truppenkräfte zur Verfügung zu stellen.

10. Zur Gewährleistung der Überwachung über die Einhaltung der Eisenbahnbetriebsbestimmungen, zur Durchführung der verschiedensten juristischen Amtshandlungen auf dem eisenbahneigenen Gelände im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Eisenbahnwesens sowie zur Durchsetzung der Arbeitspflicht und zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen und in den Zügen der Eisenbahn wird eine Eisenbahnmiliz geschaffen, welche dem Kommissariat für Inneres unterstellt ist.

11. Den Leitern für Schutz der einzelnen Eisenbahnstrecken und den Abschnittsleitern für Bewachung unterstehen in den Grenzen ihrer Zuständigkeitsräume im Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem eisenbahneigenen Gelände alle bewaffneten Kräfte der Inneren Schutztruppen sowie die gesamten Kräfte der Eisenbahnmiliz.

12. Die Truppen zur Verteidigung und zum Schutz der Eisenbahn der Republik außer den Einheiten, welche sich im frontnahen Raum befinden, werden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kommissariats für Heereswesen dem Stab der Inneren Schutztruppen übergeben. Zur Verwirklichung dieser Übergabe wird eine besondere Kommission aus Vertretern des Volkskommissariats für Verkehrswesen, des Volkskommissariats für Heereswesen und des Volkskommissariats für Inneres gebildet.

13. Der Schutz des Eisenbahnwesens im Bereich des frontnahen